

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Sport, Kultur und Jugendarbeit in der Gemeinde Heigenbrücken.

Zur Unterstützung der Ortsvereine und der Jugendarbeit gewährt die Gemeinde Heigenbrücken Zuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien und im Rahmen der jährlich im Gemeindehaushalt bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Auszahlung größerer Zuschüsse auf mehrere Rechnungsjahre zu verteilen.

- | | |
|---|--|
| <p>1. Zuschüsse allgemeiner Art werden gewährt:</p> <p>1.1 Bei Vereinsgründung bzw. Gründung einer neuen Unterabteilung gewährt die Gemeinde eine einmalige Starthilfe von 100,00 €.</p> <p>1.2 Bei notwendigen größeren Aufwendungen wie z.B. bei Anschaffungen von</p> <p>1.2.1 Sport- und Turngeräten im Sinne der Förderungsrichtlinie des BLSV oder anderer Verbände,</p> <p>1.2.2 Heimattrachten,</p> <p>1.2.3 Sportbekleidung (beschränkt auf Hose, Trikot, Stutzen),</p> <p>1.2.4 einheitlicher Kleidung für Musik- und Gesangsvereine.</p> <p>1.3 Bei Erringung von Meisterschaften durch Mannschaften oder Mitglieder.</p> <p>1.4 Bei Errichtung von Sportanlagen, Übungsplätzen und Vereinsheimbauten. (Der Förderung unterliegen nicht die im Zusammenhang damit zu errichtenden Wirtschaftsräume, Hausmeisterwohnungen, Wohnungen für Platzwarte u.ä. sowie die Kosten des notwendigen Grunderwerbs).</p> <p>1.5 Zur Förderung der Jugendarbeit.</p> <p>1.6 Bei Jubiläumsfeierlichkeiten.</p> <p>1.7 Zuschüsse für Sonderfälle: Über mögliche Zuschüsse für Sonderfälle (z.B. Mangelinstrumente) bzw. Vereine oder Organisationen, welche durch diese Richtlinien nicht oder nur kaum betroffen werden, ist vom Gemeinderat auf Antrag von Fall zu Fall zu entscheiden (z.B. Unterhaltung und Pflege von Erholungseinrichtungen).</p> | <p>2. Gleichbleibende Zuschüsse erhalten:</p> <p>2.1 die Kapellen für Noten 100,00 €,</p> <p>2.2 die Kapellen für die Gestaltung der Kirchenmusik je 100,00 €,</p> <p>2.3 die Kapellen und die sonstigen Vereine für die Gestaltung von Konzerten je 150,00 €,</p> <p>2.4 die Kapellen für einen Dirigenten mit Dirigentenschein 300,00 €,</p> <p>2.5 die Kapellen für die Ausbildung von Jungmusikern (bis 18 Jahre) für die Dauer von 36 Monaten als jährlicher Ausbildungszuschuss in Höhe von 150,00 €,</p> <p>2.6 der Heimat- und Geschichtsverein für jedes Exemplar des Geschichtsblattes 1,00 €,</p> <p>2.7 der VdK-Ortsverband für die Gestaltung des Volkstrauertages 100,00 €,</p> <p>2.8 der Seniorenkreis Heigenbrücken 200,00 €,</p> <p>2.9 der Seniorenkreis Jakobsthal 100,00 €,</p> <p>2.10 die Sport treibenden Vereine, die dem Bayer. Landessportverband oder einer anderen Dachorganisation angehören, pro aktivem Spieler in einer Mannschaft (z.B. Fußballmannschaft 11 Personen) 15,00 € und pro aktiver Mannschaft bis 11 Personen eine Pauschalförderung in Höhe von 250,00 €, pro aktiver Mannschaft bis 7 Personen in Höhe von 125,00 €, sowie pro geleisteter Übungsstunde mit einem Übungsleiter im Sinne der Zuschussrichtlinien des Freistaates Bayern 1,50 €. Für Betreuer ohne Qualifikation wird pro Übungsstun-</p> |
|---|--|

- de 1,00 € angerechnet. Es werden max. 200 Übungsstunden pro Übungsleiter anerkannt und pro Verein und Unterabteilung 800 Übungsstunden zugelassen, d.h. max. 300,00 € pro Übungsleiter, 200,00 € pro Betreuer und 1.200,00 € pro Verein/Unterabteilung.
- 2.11 die Vereine, die keine Förderung für aktive Mannschaften erhalten können (keine Sport treibenden Vereine) und nachweislich mit qualifizierten Jugend- und Übungsleitern, Trainern oder weiteren geeigneten Personen im Schüler- und Jugendbereich tätig sind, pro Jugendlichem bis 18 Jahre (Stichtag 01.01.) einen Zuschuss von 1,50 € pro Jahr.
- 3. Höhe der Zuschüsse**
- 3.1 Bei Aufwendungen nach 1.2. bis zu einem Aufwand von 2.000,00 € 20 % des Aufwandes, von dem 2.000,00 € übersteigenden Aufwand 10 %, höchstens jedoch 700,00 €. Einzelgeräte unter 50,00 € werden nicht bezuschusst.
- 3.2 Bei Erringung von Meisterschaften
- a) durch aktive Mannschaften bis 11 Personen 250,00 €, durch aktive Mannschaften bis 7 Personen 125,00 €,
 - b) durch aktive Jugendmannschaften bis 11 Personen 300,00 €, durch aktive Jugendmannschaften bis 7 Personen 150,00 €,
 - c) bei Landes- und Bundesmeisterschaften 100,00 €,
 - d) beim erfolgreichen Besuch der Lehrgänge des Blasmusikverbandes (Musikabzeichen in Bronze, Silber usw.) 100,00 €.
- 3.3 Jubiläumsfeierlichkeiten: bei 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150- und 175-jährigem Bestehen 250,00 €. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn auch eine entsprechende Veranstaltung (z.B. Jubiläumsfest, Ehrungsabend) stattfindet.
- 3.4 Bei Errichtung von Sportanlagen, Übungsplätzen und Vereinsheimbauten bis zu einem Aufwand von 10.000,00 € 20 % des Aufwandes. Bei einem Aufwand von über 10.000,00 € entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall. Für die in Eigenleistung ausgeführte Arbeiten ist bei Berechnung der Gesamtkosten für die Maßnahme eines Vereins höchstens ein Betrag von 5,00 € je Arbeitsstunde anzuerkennen.
- 3.5 Förderung der Jugendarbeit (siehe hierzu Anhang).
- 4. Zuschussanträge und Antragsunterlagen**
- 4.1 Alle Zuschussanträge sind von den Vereinen und Organisationen schriftlich bis spätestens 1. November eines jeden Jahres zu stellen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.
- 4.2 Die Zuschussanträge müssen enthalten bzw. umfassen:
- a) die Höhe der Aufwendungen, für die ein Zuschuss beantragt wird,
 - b) Rechnungen oder beglaubigte Rechnungsabschriften der durchgeführten Anschaffungen oder Arbeiten,
 - c) einen Finanzierungsplan mit Einzelangaben der übrigen Zuschuss-träger,
 - d) Ausfertigung der Satzung und bzw. oder Geschäftsordnung des Antragstellers (nur bei Erstantrag, sonst jeweils mit Satzungsänderung).
- 4.3 Zuschussanträge nach Ziffer 1.4 sind mindestens 1 Jahr vorher unter Beifügung von Kostenvorschlägen einzureichen.
- 4.4 Bei wahrheitswidrigen Angaben kann der Verein oder die Organisation für ein Jahr von der Gewährung gemeindlicher Beihilfen usw. ausgeschlossen werden. Die auf Grund dessen gewährten Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

5. Antragsberechtigung

- 5.1 Antragsberechtigt für Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind Vereine und Organisationen, die im Gebiet der Gemeinde Heigenbrücken ihren Sitz haben und deren Mitglieder überwiegend in Heigenbrücken wohnhaft sind. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- 5.2 Vereine, Organisationen, von denen mehr als 25 % der Mitglieder außerhalb von Heigenbrücken wohnen, müssen sich auch bei anderen Gebietskörperschaften ihres Einzugsbereichs um Förderung bemühen.

6. Bewilligung und Bewilligungsbedingungen

- 6.1 Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 6.2 Gegen die Entscheidung des Gemeinderats ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 6.3 Mit dem Bewilligungsschreiben werden die geprüften Belege an den Antragsteller zurückgegeben.
- 6.4 Die Verwendung der bereitgestellten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- 6.5 Alle Mittel sind zweckgebunden und dürfen auch nur zweckgebunden verwendet werden, andernfalls sind sie nicht auszuführen.

7. Zahlungsweise

Die Auszahlung von Zuschüssen für Baumaßnahmen erfolgt zu 1/3 unmittelbar nach Rohbauabnahme und für die restlichen 2/3 unmittelbar nach Fertigabnahme des Bauobjektes.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1 Verwendungsnachweise (ausgenommen Ziffer 8.2) sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Gemeinde vorzulegen, sofern in Einzelfällen nicht anders entschieden worden ist.

- 8.2 Verwendungsnachweise für Bauvorhaben sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten mit allen Belegen (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen.
- 8.3 Zwischenverwendungsnachweise sind spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen, wenn das Vorhaben im abgelaufenen Jahr nicht abgeschlossen wurde.
- 8.4 Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden, haben zur Folge, dass die Gemeinde zur Einstellung von weiteren Zahlungen an den betreffenden Verein berechtigt ist.

9. Nachprüfung

Empfänger gemeindlicher Beihilfen unterliegen der Nachprüfung durch die Gemeinde.

10. Verwaltungsvorschrift

- 10.1 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Sie gelten bis zum 31.12.2020.
- 10.2 Die Verwaltung hat dem Gemeinderat zur Haushaltsvorlage eines jeden Jahres über die nach diesen Richtlinien im Vorjahr gewährten Zuschüsse zu berichten.

Anhang

Förderung der Jugendarbeit durch die Gemeinde

Zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendorganisation gewährt die Gemeinde Heigenbrücken Zuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien und im Rahmen der jährlich im Gemeindehaushalt bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung kann nicht geltend gemacht werden. Jugendorganisationen nach der Satzung des Bayer. Jugendrings sind: Zusammenschlüsse von jungen Menschen, in der Regel bis 25 Jahre (vgl. Satzung des Bayer. Jugendrings § 5 Ziffer 4). Eine Doppelbezuschussung nach sonst üblichen Richtlinien der Gemeinde darf nicht erfolgen.

1. Jugendbildung

1.1 Jugendleiterbildung

Teilnehmer an Veranstaltungen anerkannter Träger der Jugendarbeit, die zur Aus- und Fortbildung von Jugendleitern dienen, erhalten die Teilnehmergebühren pro Veranstaltungstag bis zu einer Höhe von 3,00 € täglich erstattet. Bei Verwendung von Privatkraftfahrzeugen erfolgt die Berechnung nach dem Bayer. Reisekostengesetz. Entstandene Fahrtkosten werden zu 50 % (maximal bis 20,00 €) erstattet. Bei mehreren Teilnehmern sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Antragsberechtigt ist der einzelne Teilnehmer. Nehmen mehrere Teilnehmer eines Vereins oder Jugendgruppe teil, kann ein Sammelantrag gestellt werden. Dem Antrag sind eine Teilnahmebestätigung mit Angabe der Teilnehmergebühren und evtl. Fahrtkostennachweis beizufügen.

1.2 Allgemeine Jugendbildung

Eintagesveranstaltungen, Abendveranstaltungen sowie Abendreihen mit dem Zweck der kulturellen, sozialen und politischen (nicht parteipolitischen) Bildung (z.B. Vorträge, Jugendfilme, Gesprächsrunden und Diskussionen mit Fachreferenten) werden mit 1,50 € pro Einzelveranstaltung und Teilnehmer, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen ungedeckten Kosten, bezuschusst. Dem Antrag

sind eine Kostenaufstellung und eine Teilnehmerliste beizufügen.

1.3 Ortskonferenzen der Jugendarbeit

zur Koordination und Förderung der Zusammenarbeit auf Ortsebene werden entsprechend der Ziffer 1.2 bezuschusst. Es müssen mindestens drei verschiedene Jugendorganisationen beteiligt sein.

2. Arbeitsmaterialien

für die Jugendarbeit (z.B. Fachliteratur, Spiel-, Bastel-, Papier- und Schreibmaterial) werden mit max. 260,00 € jährlich pro Organisation bezuschusst. Die Antragstellung soll viertel- oder halbjährlich erfolgen. Bei Antragstellung ist eine Kostenaufstellung anzufertigen und mit Originalbelegen nachzuweisen.

3. Jugendfreizeitmaßnahmen

Jugendfahrten, Zeltlager etc. werden pro Tag und Teilnehmer mit 1,50 € bezuschusst. (An- bzw. Abreisetag zählen als volle Tage. Höchstdauer 14 Tage, mindestens 6 Teilnehmer, Höchstalter der Teilnehmer 25 Jahre, pro angefangene 10 Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst). Bei Antragstellung ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Antragsberechtigt ist der Veranstalter.

4. Errichtung und Renovierung von Jugendräumen

Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe des Zuschusses im Einzelfall. Der Beitrag der Jugendorganisation kann durch Arbeitsleistung erbracht werden. Antragsberechtigt ist die örtliche Jugendorganisation oder Verein.

5. Besondere Zuschüsse, Maßnahmen, Aktivitäten, Anschaffungen

werden vom Gemeinderat im Einzelfall entschieden, z.B. technische Mittel, Jugendraumausstattung.

Anmerkung:

Anerkannte Träger zur Jugendleiteraus- bildung sind z.B. der Bayer. Jugendring, der Kreisjugendring, das Kreisjugendamt, der BLSV, der Blasmusikverband Vorpessart, die Kirchen.